



**Rad und Sportverein
Germania Finningen e.V.**

Satzung

**Rad- und Sportverein
Germania Finningen 1912 e.V.**

§ 1
Name, Sitz

Der im Jahr 1912 gegründete Verein führt den Namen

„Rad- und Sportverein Germania Finningen 1912 e.V.“

Er hat seinen Sitz in Neu-Ulm/Finningen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Neu-Ulm eingetragen.

§ 2
Zweck, Gemeinnützigkeit

- I. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (AO 1977). Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports in einem geordneten Vereinsleben; im einzelnen durch:
 - Rad- und Breitensportveranstaltungen, Wanderfahrten und Zusammenarbeit mit anderen Sportvereinigungen.
 - Abhalten von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen
 - Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen
 - Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern
 - Gesellige Veranstaltungen erfolgen nur nebenbei, zur Erreichung oben aufgeführter Ziele
 - Instandhaltung der Sportanlagen sowie der Turn- und Sportgeräte
- II. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- III. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- IV. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- V. Der Verein ist politisch, konfessionell und rassistisch neutral und tritt für demokratische und freiheitliche Lebensform ein.

§ 3
Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitglieder

Der Verein besteht aus

- a) sporttreibenden Mitgliedern
- b) sportfördernden Mitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern

§ 5 Erwerb einer Mitgliedschaft

- 1) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die schriftlich beim Vorstand um Aufnahme nachsucht.
Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- 2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser einen Aufnahmeantrag ab, steht dem Betroffenen die Berufung an den Vereinsausschuß zu. Dieser entscheidet endgültig.

§ 6 Rechte der Mitglieder

- 1) Sämtliche Mitglieder haben Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und getroffenen Anordnungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 2) Jedes Mitglied kann in mehreren Abteilungen Sport treiben.
- 3) Alle Mitglieder sind berechtigt an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags- und Diskussionsrechts in der Mitgliederversammlung mitzuwirken.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

- 1) Alle Mitglieder haben sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins sich ergebende Pflichten zu erfüllen. Sie sind verpflichtet, die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen.
- 2) Die Mitglieder sind zur Befolgung der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und Anordnungen verpflichtet. Diese gilt insbesondere für die Ordnung der Abteilungen.

- 3) Sämtliche Mitglieder mit Ausnahme der Ehrenmitglieder sind zur Beitragszahlung verpflichtet. (§ 8).

§ 8 Beiträge

- 1) Alle Mitglieder haben Jahresbeiträge zu zahlen. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- 2) Bei der Aufnahme in den Verein kann eine Aufnahmegebühr erhoben werden. Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Beitrages wird vom Vereinsausschuß festgelegt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.
- 3) Die verschiedenen Abteilungen können zusätzlich, mit Zustimmung des Vorstandes, Abteilungsbeiträge erheben, deren Höhe die Abteilungsversammlung festsetzt.
- 4) Mitglieder, die den Beitrag nach Fälligkeit nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie nach § 12 ausgeschlossen werden. Der rückständige Beitrag kann per Mahnbescheid eingefordert werden. Die Beiträge sind stets im 1. Quartal des Geschäftsjahres fällig und werden per Lastschrift, oder in bar eingezogen.

§ 9 Umlagen

Die Mitgliederversammlung kann in besonderen Fällen die Erhebung einer Umlage anordnen und den Kreis der hierfür zahlungspflichtigen Mitglieder bestimmen.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt mit Austritt, Tod oder Ausschluß.
- 2) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.

§ 11 Austritt

- 1) Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Erklärung zum Jahresende gekündigt werden.
- 2) Die Kündigung muß dem Vorstand bis zum 30. September zugestellt werden.

§ 12

Ausschluß

- 1) Durch Beschluß des Vereinsausschusses, von dem mindestens 2/3 anwesend sein müssen, kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Ausschließungsgründe sind insbesondere:

- a) grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins sowie Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane.
 - b) schwere Schädigung des Ansehens des Vereins
 - c) unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins
 - d) Nichtzahlung des Beitrags nach zweimaliger Mahnung (§ 8 Abs. 4)
- 2) Vor der Beschlußfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
 - 3) Der Ausschluß ist dem Betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
 - 4) Gegen den Beschluß des Vereinsausschusses steht dem Mitglied innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung das Recht der Berufung bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit 2/3 Mehrheit.
 - 5) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, welches letztlich über den Ausschluß entschieden hat.

§ 13

Ehrungen

- 1) Für besondere Verdienste um den Verein und um den Sport können verliehen werden:
 - a) Vereinsnadel in Silber und Urkunde für 25-jährige ununterbrochene Mitgliedschaft
 - b) Vereinsnadel in Gold und Urkunde für 40-jährige ununterbrochene Mitgliedschaft
 - c) die Eigenschaft als Ehrenmitglied für 50-jährige ununterbrochene Mitgliedschaft oder für besondere Verdienste um den Verein (oder) den Sport im allgemeinen.
- 2) Die Verleihung der Vereinsnadel sowie die Ernennung eines Ehrenmitgliedes erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch den Vereinsausschuß.

Weitere Ehrungen können auf Beschluß des Vereinsausschusses vorgenommen werden, die Bestimmungen der Ehrenordnung des BLSV bzw. BRV oder BDR können zur Anwendung kommen.

§ 14

Vereinsorgane

Vereinsorgane sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Vereinsausschuß
- d) die Abteilungsversammlung

§ 15

Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte sowie des Rechnungsabschlusses.
- b) Wahl des Vorstandes und des Vereinsausschusses.
- c) Entlastung des Vorstandes und des Vereinsausschusses
- d) Bestätigung des Beitrages und der Aufnahmegebühr
- e) Beschluß von Satzungsänderungen sowie über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind.

Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Sie muß die zur Abstimmung zu stellenden Hauptanträge ihrem wesentlichen Inhalt nach bezeichnen.

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen 6 Tage vorher beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung oder das Gesetz nichts anderes bestimmt.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von 1/5 aller Mitglieder oder auf Beschluß des Vereinsausschusses einzuberufen.

§ 16

Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem 3. Vorsitzenden

- 1) Die Vorsitzenden vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich je allein im Sinne des § 26 BGB
- 2) Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. und 3. Vorsitzende zur Vertretung des 1. Vorsitzenden nur im Falle dessen Verhinderung berechtigt sind.
- 3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.
- 4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsausschuß ein neues Vorstandsmitglied für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu wählen.
- 5) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er darf Geschäfte bis zum Betrage von 5.000,- € im Einzelfall, ausgenommen sind Grundstücksgeschäfte sowie die Aufnahme von Belastungen, ausführen. Im übrigen bedarf der Vorstand der vorherigen Zustimmung des Vereinsausschusses oder, wenn dieser eine Entscheidung ablehnt, der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- 6) Eine Vorstandssitzung kann von jedem Vorstandsmitglied einberufen werden.

§ 17

Vereinsausschuß

Der Vereinsausschuß besteht aus:

- a) den Vorstandsmitgliedern gem. § 16
- b) den Abteilungsleitern
- c) dem 1. Kassier
- d) dem 2. Kassier
- e) dem Schriftführer
- f) dem Pressewart und Chronisten
- g) dem Hallen- und Gerätewart
- h) dem 1. Beisitzer
- i) dem 2. Beisitzer
- j) dem 1. Kassenrevisor
- k) dem 2. Kassenrevisor

Die Aufgaben des Vereinsausschusses liegen in der ständigen Mitwirkung bei der Führung der Geschäfte durch den Vorstand. Über die Sitzungen des Vereinsausschusses ist eine Niederschrift aufzunehmen.

Der Vereinsausschuß kann bei Bedarf für sonstige Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Vorstand berufen werden. Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden von den jeweiligen Leitern einberufen und geleitet.

Die Vereinsausschussmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt.

§ 18 Abteilungen

Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigung des Vereinsausschusses Abteilungen gebildet werden.

Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsausschusses das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu werden.

Die Abteilungen werden durch den Abteilungsleiter bzw. dessen Stellvertreter geleitet.

§ 19 Abteilungsversammlung

- 1) Die Abteilungsversammlung beschließt über die Belange der Abteilung insbesondere:
 - a) Wahl des Abteilungsleiters und eines Stellvertreters
 - b) Höhe der Abteilungsbeiträge gem. § 8 Abs. 3
- 2) Der Abteilungsleiter wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt.
- 3) Die Abteilungsversammlungen können nach Bedarf vom Abteilungsleiter oder dessen Stellvertreter einberufen werden.
- 4) Über die Beschlüsse der Abteilungsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 20 Stimmrecht und Wählbarkeit

- 1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr
- 2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, es ist nicht übertragbar.
- 3) Wählbar sind alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitgliedern des Vereins

§ 21 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck mit einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen 4/5 der Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine 3/4 Stimmmehrheit notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen

eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben. Das nach Auflösung/Aufhebung oder Wegfall seines bisherigen Zwecks verbleibende Vermögen ist der Stadt Neu-Ulm mit der Maßgabe zu überweisen, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

Satzungsänderungen, welche die in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

§ 22 Inkrafttreten

Die Satzung tritt an die Stelle der bisherigen und mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Finningen, 6. März 1981

Joachim Pflederer

Joachim Pflederer

Herta Mödl

Herta Mödl

Siegfried Schilling

Siegfried Schilling

Gerda Hurka

Gerda Hurka

Hermann Knaier

Hermann Knaier

Hermann Huber

Hermann Huber

Alois Steidl

Alois Steidl

Die Satzungsänderung des unter VR 171 eingetragenen Vereins vom 6.3.1981 wurde in das Vereinsregister des Amtsgerichts Neu-Ulm am 17.12.1981 eingetragen.

Neu-Ulm, den 17.12.1981

Amtsgericht - Vereinsregister

Schwarzkopf
Schwarzkopf JSekretärin

